

Satzung

über den Schutz des Heckenbestandes für das Gebiet der Gemeinde Thedinghausen

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes und anderer Gesetze vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. 575) und § 28 des Nds. Naturschutzgesetzes vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Thedinghausen in seiner Sitzung am 6. November 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schutzzweck

- (1) Das zumeist landwirtschaftlich genutzte Gebiet der im Urstromtal der Weser gelegenen Gemeinde Thedinghausen wird sehr stark durch Hecken, insbesondere Weißdornhecken, geprägt. Die Weißdornhecken entstammen einer überlieferten, heute kaum mehr praktizierten Weidewirtschaft in der Weseraue. Die Heckenstreifen sind mit ihren Säumen Rückzugsräume für heimische Tier- und Pflanzenarten.
Die Art der Nutzungsformen sowie der naturnahen Landschaftselemente verleihen dem Raum eine hohe Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und ein besonderes, charakteristisches Landschaftsbild.
- (2) Um das Orts- und Landschaftsbild zu erhalten, zu beleben und zu gliedern, um zur weiteren Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts beizutragen, um das Kleinklima zu verbessern und schädliche Einwirkungen abzuwehren, wird in der Gemeinde Thedinghausen der Heckenbestand nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde Thedinghausen.

§ 3

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Geschützt sind die Hecken einschließlich der in ihnen wachsenden Bäume als sogenannte Überhälter, die innerhalb und außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile wachsen und nicht als Einfriedigung eines direkten Hausgrundstücks dienen. Als Hecken gelten überwiegend in Zeilenform gewachsene Gehölzstreifen mit einer Mindesthöhe vom 1 m, gemessen vom Erdboden, und einer Mindestlänge von 10m. Der Schutz gilt auch, wenn durch

Pflege oder Erhaltungsmaßnahmen (z.B. „Auf den Stock setzen“) oder unsachgemäße Heckenpflege die Mindesthöhe von 1 m unterschritten wird. Bei der Pflege der Hecken darf ein Stockmaß von 1,20 m nicht unterschritten werden, es sei denn, die Hecken sind bei einer früheren Pflegemaßnahme zwischen 0,80 m und 1,20 m auf den Stock gesetzt worden. Sogenannte Kopfbäume sollten im Rahmen der Heckenpflege regelmäßig gescheitelt werden. Einzelentnahmen von Kopfbäumen und anderen Bäumen sind zulässig, soweit sie alters- oder krankheitsbedingt abgängig sind oder durch Aufläufer das Wachstum der Hecke wesentlich beeinträchtigt wird.

- (2) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Hecken, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind. Art und Umfang der zu schützenden Heckenbestände sind im Text des Bebauungsplanes zu bezeichnen.
- (3) Vom Schutz dieser Satzung ausgenommen sind diejenigen Hecken, die aufgrund der §§ 24 ff NNatG anderweitig unter Schutz gestellt worden sind.

§ 4 Verbotene Maßnahmen

- (1) Verboten ist, geschützte Hecken zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern.
- (2) Schädigungen im Sinne des Abs. 1 sind auch Störungen des Wurzelbereiches, insbesondere durch
 - a) Befestigen der unmittelbar angrenzenden Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben oder Pflegemaßnahmen an Gewässern) oder Aufschüttungen,
 - c) Lagern oder Anschütten von Salzen, Ölen, Säuren oder Laugen,
 - d) Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 - e) Anwenden von Pflanzenschutzmitteln (Herbizide).

Satz 1, Buchstabe a) und b) gelten nicht für Hecken an öffentlichen Straßen sowie an Wirtschaftswegen, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen das Absterben der Hecken getroffen worden ist.

- (3) Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an geschützten Hecken Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
- (4) Übliche Pflegemaßnahmen, Erhaltungsmaßnahmen, Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien, Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen sind jedoch erlaubt. Unter Pflegemaßnahmen ist auch das sog. „Auf den Stock setzen“ von Hecken im Abstand von mindestens 7 Jahren zu verstehen. Die Durchführung von Regenerationsmaßnahmen in

häufigeren zeitlichen Abständen ist als Schädigung oder gar Zerstörung einer Hecke anzusehen.

Erlaubt sind auch unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Sie sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 5

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 ist in begründeten Einzelfällen eine Ausnahme zu erteilen, wenn
 - a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, Hecken zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - c) von einer Hecke Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
 - d) eine Hecke krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - e) die Beseitigung einer Hecke aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden, öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.
- (2) Von den Verboten des § 4 kann im Übrigen entsprechend § 53 des Nds. Naturschutzgesetzes im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn
 - a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 - c) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit, die Befreiung erfordern.
- (3) Für Maßnahmen innerhalb von Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken
 - a) der Landesverteidigung, einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung;
 - b) des öffentlichen Verkehrs als wichtige öffentliche Verkehrswege;
 - c) der Binnenschifffahrt;
 - d) der Durchführung vermessungstechnischer Arbeiten
 - e) der Versorgung, einschließlich der hierfür als schutzbedürftig erklärten Gebiete, und der Entsorgung;
 - f) des Schutzes vor Überflutung oder Hochwasser oder
 - g) der Fernmeldeversorgung durch die Deutsche Telekom AG
 - h) der Wasser- und Bodenverbände

dienen oder die in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sowie für Maßnahmen der Energieversorgungsunternehmen im Schutzbereich von elektrischen Freileitungen können generelle Erlaubnisse erteilt werden, wenn dadurch der Schutzzweck der Satzung nicht beeinträchtigt wird. Diese Erlaubnisse sind widerruflich oder befristet zu erteilen.

§ 6

Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung gemäß § 5 ist bei der Gemeinde schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines Lageplanes zu beantragen. Von der Vorlage eines Lageplanes kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn auf andere Weise (z.B. Lageskizzen, Fotos) die Hecken auf die sich der Antrag bezieht, sowie Standort, Art und Höhe ausreichend dargestellt werden.
- (2) Die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, widerruflich oder befristet erteilt werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen zu treffen oder Hecken bestimmter Art und Größe als Ersatz für entfernte Hecken auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten. Bei Ersatzpflanzungen im Außenbereich ist die untere Naturschutzbehörde zu beteiligen.

§ 7

Heckenschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Hecken im Sinne des § 3, ihr Standort und die Art, einzutragen.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Hecken entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gemäß § 6 dem Bauantrag beizufügen.

§ 8

Folgenbeseitigung

- (1) Wer entgegen § 4 ohne Erlaubnis geschützte Hecken zerstört, beschädigt, oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, ist verpflichtet, auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Hecken in angemessenem Umfang durch Neuanpflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.
- (2) Ist der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte für einen Eingriff im Sinne von § 8 Abs. 1 nicht verantwortlich, hat er es zu dulden, wenn die nach den §§ 55 und 63 Nds. Naturschutzgesetz zuständige Naturschutzbehörde Maßnahmen zur Folgenbeseitigung nach Maßgabe von § 8 Abs. 1 ergreift.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

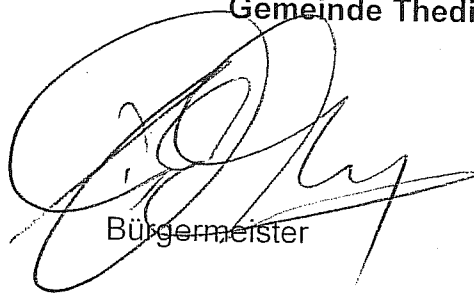
- a) geschützte Hecken entgegen § 4 ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt,
- b) Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer gemäß § 6 erteilten Erlaubnis nicht erfüllt oder
- c) eine Anzeige gemäß § 4 Abs. 4 unterlässt.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Satzung über den über den Schutz des Heckenbestandes für das Gebiet der Gemeinde Thedinghausen vom 11.09.2002 tritt gleichzeitig außer Kraft

Thedinghausen, 06.11.2007

Gemeinde Thedinghausen



Bürgermeister



Gemeindedirektor